

Abo-Preis  
Im ganzen deutschen Reichs: 18 Mark  
Rheinland: 12 Mark  
Württemberg: 4 Mark 50 Pf.  
Hessen-Nassau: 10 Pf.  
  
Inseratenpreis:  
Für den Raum einer gespaltenen Postleitz.: 20 Pf.  
Unter "Kingwerd" die Zeile: 20 Pf.  
  
Erscheinung:  
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Abo für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Hofrat F. G. Hartmann in Dresden.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 3. Mai. Seine Hoheit der Prinz Herzog zu Sachsen-Weimar ist gestern früh nach Weimar abgereist.

Dresden, 28. April. Se. Königliche Majestät hat dem Appellationsgericht beim Appellationsgericht zu Dresden, Georg Adam Brunner, das Ritterkreuz des Verdienstordens zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 28. April. Se. Königliche Majestät hat den dem pensionierten Assistenten bei dem Hauptglossat Schandau, Gustav Adolph Möbius die zum Verdienstorden gehörende goldene Medaille allgemein gerägt zu verleihen geruht.

Dresden, 30. April. Seine Majestät der König haben allgemein gerägt, dem Inhaber eines Flus-, Seefisch- und Hühnern-Erport-Geschäfts, Fischhändler Gustav Adolf Röder zu Dresden, das Prädikat "Königlicher Hoflieferant" zu verleihen.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Universitätsrektor, Kommissionsrat Franz Karl Immanuel Graf in Leipzig den Charakter und Rang eines Hofrats in der 4. Classe der Hofrangordnung zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Buchhalter bei der Kaiserexpedition des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Kommissionsrat Gustav Weber den Charakter und Rang eines Hofrats in der 4. Classe der Hofrangordnung zu verleihen allgemein gerägt.

Dresden, 1. Mai. Se. Majestät der König haben dem Gehüthten Rentzien bei dem Bergamt zu Freiberg, Ferdinand Winkler, das Ehrenkreuz des Albrechtsordens zu verleihen gerägt.

**Berordnung,**  
die Aufnahmen in die Erziehungsanstalt für blöd-  
hafte Kinder in Hubertusburg betr.,  
vom 21. April 1875.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödhafte Kinder in Hubertusburg betreffend, vom 14. Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852 p. 19) und der Verordnung, die Aufnahme von Mädchen in die gedachte Anstalt betreffend, vom 1. October 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857 p. 241) abzubauen, wie folgt:

Die Bestimmung der Verordnung vom 14. Januar 1852 Punkt 3: „Die Aufnahme erfolgt nur in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres“ ist aufgehoben.

An Stelle des zweiten Absatzes von Punkt 8 der selben Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Octobrigkeit hat, soweit nötig, den Ansuchenden vor Bevollmächtigung dieser Unterlagen anzuhalten und sodann gutschätzlichen Bericht unmittelbar an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Punkt 9 derselben Verordnung ist aufgehoben.

Die vorstehenden veränderten Bestimmungen leiden auch auf die Aufnahme von Mädchen gleichmäßig Anwendung.

Dresden, den 21. April 1875.

Ministerium des Innern.  
v. Rositz-Wallwitz. Geh.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.  
Tagesgeschichte. (Berlin, Breslau, Königsberg, Wiesbaden, München, Nürnberg, Stuttgart, Gotha, Wien.)

### Feuilleton.

Redigirt von Otto Band.

**Kabinetttheater.** Das zum ersten Male gegebene sogenannte Volkstück "Ehrliche Arbeit" von H. Wilfert, Musik von Bial, hatte am 2. Mai das Haus erwartungsvoll gefüllt.

Es ist in die moderne Posse, namentlich in die Volkspose, die von Berlin aus das Interesse für die materialen Lagesfragen des praktischen Lebens zu centralisieren sucht und den Theatertmarkt von Norddeutschland beherrscht, nicht nur eine tiefsinnige dramatische Aufführung von derselben Sinnloskeiten würde noch erträglich gemacht werden, wenn eine frische Erfindungskraft im Gebiete des Vächerlichen, eine pittoreske Begegnung von Wit und Humor die Blöden decke und das Publikum über die Leblosigkeit der Composition durch einen originalen Dialog lösche.

Aber die Wirkung wird dadurch noch schwächer oder banaler gemacht, daß es den Verfaßtern keum, ja populär erscheint, die kleinen Anregungen und Amusements im Dialog auf die stadt- und landläufigen, gerade im Schwange befindlichen Redensarten, abgegriffenen Bummels, Bummelreize und geflügelten Worte der Oberstufen zugreifen und das Volk ohne Hinzufügung von ein wenig Salz oder Spiritus moralisch noch gemeiner sprechen zu lassen, als es in Wirklichkeit redet. Wenn

Graz, Paris, Rom, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Bonn.)

Ernennungen, Verschegungen u. im öffentl. Dienste.

Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Leipzig, Zwiesel, Nürnberg, Altona.)

Bermischtes.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingeschriebenes.

Feuilleton. Tageskalender. Inserate.

### Beilage.

Börsennachrichten.

Telegraphische Mitterungsnachrichten.

Inserate.

### Telegraphische Nachrichten.

Wien, Sonntag, 2. Mai. Nachmittags. (Cont. Bür.) Aus Augusta wird gemeldet, daß der Kaiser sich heute früh im Hofe von Gravona auf der Bucht "Miramar" eingeschifft und die Reise nach Cattaro angetreten hat. Bei heiterem Wetter, unter dröhrenden Kanonensalven und tausendstimmigen Hurrahs der Volksmenge verließ Se. Majestät den Hafen, begleitet von lärmenden Jururen der durch reichliche Spenden und große Wohltätigkeitsbeteiligung beglückten Bevölkerung. Derwise Palma war gestern zum Diner geladen und hat zur Rechten des Kaisers, welcher die türkische Deputation mit größter Aufmerksamkeit auszeichnet. (Vgl. unter "Tagesgeschichte.")

Graz, Montag, 3. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Die Nachricht mehrerer Zeitungen von der erfolgten Abreise Don Alfonso's nach Salzburg ist unbegründet. Don Alfonso verweilt nebst seiner Gemahlin noch hier in Graz. (Vgl. unter "Tagesgeschichte.")

Brüssel, Sonntag, 2. Mai. Morgens. (B. L. B.) Wie das Journal de Liège<sup>1</sup> erläutert, sind gleichzeitig mit Zustellung der Antwort der belgischen Regierung auf die leidende Note an den deutschen Gesandten Grafen Bermoncher Abchristen dieser Antwort an die belgischen Gesandten in London, Paris und Wien mitgetheilt worden.

### Tagesgeschichte.

\* Berlin, 2. Mai. Se. Majestät der Kaiser wird morgen (Montag) früh nach 8 Uhr wieder in Berlin eintreffen. Der Großherzog und die Großherzogin von Baden begleiten Se. Majestät heute von Wiesbaden bis Frankfurt und reisen von dort direkt nach Karlsruhe zurück. — Wie heute hier verlautet, würde Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz am 9. Mai aus Italien hier eintreffen, während der Anwesenheit des Kaisers von Italien hierbeihestellt verweilen und nach dessen Abreise wieder zu den Kronprinzen nach Italien zurückkehren. Das kronprinzliche Paar von Italien hat sich bereits am 30. April von seinen kronprinzlichen Herrschaften in Florenz verabschiedet, und den neuesten telegraphischen Nachrichten zufolge sind heute Vormittag auch Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs von Florenz abgereist. Auf dem Bahnhofe hatte sich eine große Anzahl Herren und Damen eingefunden, die dem kronprinzlichen Paare ihre Halbdugung darbrachten; von dem Präfekten, dem Syndikus und dem Generalprocurator verabschiedete sich der Kronprinz auf dem Bahnhofe in der herzlichen Weise. — Zur Feier des Geburtstages des Kaisers von Italien und vorigen Dienstagabend verkehrten im russischen Geschoß der Fürst Bismarck war

durch Unwohlsein verhindert, an dem Diner teilzunehmen; an seiner Stelle brachte Oberkämmerer Graf Reichenbach auf den russischen Kaiser aus: Herr v. Uebel trank, in Erwiderung, auf das Wohl des Kaisers Wilhelm. —

Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für das Landherrn und die Festungen und für das Seesachen traten heute zu einer Sitzung zusammen. — Über das Besiedeln des Fürsten Bismarcks hört die "D. R. L." das

versch. Sachen, wie sie immer noch nicht so wohl fühlt, um eine Reihe, wie sie nach Lauenburg projektiert war, antreten zu können. Man glaubt deshalb, daß die Fahrt unterbleiben wird. Dagegen ist jetzt mit Bedachtshand angenommen, daß der Reichskanzler sofort, nachdem der Kaiser von Italien Berlin verlassen hat, seinen Urlaub antrete und sich zunächst bis zu Anfang Juni nach Bayreuth begeben werde. — In diesen Tagen ist auch die Augenfreu des Gebäudes des Reichskanzleramts vollendet worden. Böller fehlten an derzeit nämlich zu beiden Seiten des Portals zwei Sandsteinbautreliefs, welche in diesen Tagen in Verbindung mit zwei geschmackvollen Landeslabern dort eingelassen wurden. Jedes derselben, in hellrotem Sandstein ausgeführt, zeigt eine schwebende Germania von Arabern umgeben. Sodann wurde der Statut des Reichskanzleramts vollendet.

Wieder fehlten an derzeit nämlich zu beiden Seiten des Gebäudes des Reichskanzleramts vollendet worden. Böller fehlten an derzeit nämlich zu beiden Seiten des Portals zwei Sandsteinbautreliefs, welche in diesen Tagen in Verbindung mit zwei geschmackvollen Landeslabern dort eingelassen wurden. Jedes derselben, in hellrotem Sandstein ausgeführt, zeigt eine schwebende Germania von Arabern umgeben. Sodann wurde der Statut des Reichskanzleramts vollendet.

Bei der Sitzung vom 2. Mai ist die Generaldisputation über den Gelegenheitswurf ausgefüllt und gelungen hierbei allerdings die divergirenden Ansichten oft hart gegeneinander. Bei der Specialdisputation sind indessen bis jetzt principielle Aenderungen nicht, jedoch einzelne Aenderungen an dem Wortlaute der Beschluß des Abgeordnetenhauses, eigentlich nur redactioneller Natur, vorgenommen worden. Der Gelegenheitswurf wird also aus den Beratungen der Commission nicht unverändert in der Fassung des Abgeordnetenhauses hervortreten und deshalb noch einmal an das Haus der Abgeordneten zurückgehen müssen.

— Über die Verhandlungen der Reichsjustizcommission liegen jetzt folgende weitere Mitteilungen vor:

Der Sitzung vom Donnerstag erledigte die Reichsjustizcommission zunächst die §§ 56 bis 102 des Civilrechtsordnungsentwurfs über die vorstaatliche Sicherheitsklosterung, die die die Paragraphen unverändert angenommen wurden. Die Beratung führte dann zum siebten Titel: "Um Arrechte". Eine eingehende Discussion erhob sich über das dem Entwurf zu Grunde liegende Prinzip, nachdem eine richterliche Vorarbeit der Gesellschaften des Reichsverbandes der Armeenrechte nicht bestimmt war. Die Beratung der Gesellschaften ist jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten scheinen ziemlich wahrscheinlich zu sein. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Armeenrates die Armeenrechte zu übernehmen, oder dass die Gesellschaften gegenüber der Gesellschaft nicht verbündet werden, um den aufzutretenden Alementen nachzugeben. Beide Ansichten sind jedoch so verschieden, daß sie nicht bestimmt werden kann, ob nach einem Widerspruch des Arme